

Statuten



des

Donatoren-Club

der Schützengesellschaft der Stadt Zürich

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen DONATOREN-CLUB der Schützengesellschaft der Stadt Zürich (nachfolgend SGZ genannt), gegründet am 23.11.2004, besteht mit Sitz in Zürich, ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung des talentierten Nachwuchses im Schiesssport der SGZ. Der Verein pflegt gesellige Kontakte unter den Mitgliedern und der SGZ.
- Art. 3 Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglieder, Präsident usw. umfassen jeweils Angehörige beider Geschlechter.

2. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden. Mitglieder des Donatoren-Club müssen auch der Schützengesellschaft der Stadt Zürich (SGZ) angehören. Der Donatoren-Club ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern befindet der Vorstand. Mit Eintritt anerkennt das Mitglied die Statuten des Vereins.
- Art. 6 Jedes Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist seinen Austritt aus dem Verein durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mitteilen. Der Austritt wird rechtsgültig, wenn die statuarischen Verpflichtungen erfüllt sind. Austretende haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Art. 7 Kommt ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nach, so kann der Vorstand über dessen Ausschluss verfügen.
- Art. 8 Neumitglieder des Donatoren-Club entrichten einen einmaligen Eintrittsbetrag. Der Eintritts- und der Mitgliederbeitrag wird von der GV bestimmt. Ehepaare haben beim Eintrittsbeitrag und dem Mitgliederbeitrag eine Vergünstigung.

3. Vereinsorgane

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren

4. Generalversammlung und Arbeitssitzung

- Art. 10 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 11 Die Ordentliche GV findet spätestens innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche GV kann durch Vorstandsbeschluss oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder innert 60 Tagen einberufen werden.
- Art. 12 Die Einladung zur GV oder der Arbeitssitzung ist mit der entsprechenden Traktandenliste allen Mitgliedern spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum zuzustellen. Anträge an die GV sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen.
- Art. 13 Folgende Geschäfte haben immer auf der Traktandenliste der ordentlichen GV zu erscheinen:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b) Jahresbericht des Präsidenten
 - c) Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Abnahme der Jahresrechnung, sowie Décharge Quästor und Vorstand
 - d) Festsetzung des Eintritts- und Mitgliederbeitrages und der Richtlinien für dessen Verwendung sowie Abnahme vom Budget
 - e) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes (nur in geraden Jahren)
 - f) Wahl der Rechnungsrevisoren (nur in geraden Jahren)
 - g) Mitteilungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und der SGZ
- Nicht auf der Traktandenliste stehende Anträge werden nur behandelt, wenn es die GV mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.
- Art. 14 Jedes Anwesende Mitglied hat das Recht auf eine Stimme.
- Art. 15 Jede statutengemäss einberufene GV oder Arbeitssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch die Statuten etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 16 Der Vorstand kann eine Arbeitssitzung einberufen, welche über folgende Traktanden Beschlüsse fassen kann:
- a) Mitteilungen
 - b) Rückblick
 - c) Stand Finanzen
 - d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und der SGZ
 - e) Bestimmen von Delegationen
 - f) Sitzungstermine festlegen

5. Der Vorstand

- Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern. Aktive Vorstandsmitglieder der SGZ werden nicht in den Vorstand aufgenommen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 18 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- Art. 19 Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu:
- a) Vertretung des Donatoren-Club nach aussen
 - b) Vollziehung der Beschlüsse der GV sowie der Arbeitssitzung
 - c) Erledigung aller ausserordentlichen Vereinsangelegenheiten
 - d) Werbung neuer Mitglieder und Beschaffung finanzieller Mittel
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Verwendung der Mittel im Rahmen der von der GV erlassenen Richtlinien (Nachwuchskonzept) und Beschlüsse an der GV und der Arbeitssitzung
- Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute mehr der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn das absolute mehr der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

6. Rechnungsrevisoren

- Ar. 22 Als Rechnungsrevisoren sind ein Revisor und ein Stellvertreter aus den Reihen der Vereinsmitglieder zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Der Revisor oder sein Stellvertreter prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV Bericht und Antrag.

7. Haftung

- Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seitens seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Statutenänderungen

- Art. 24 Statutenänderungen können nur von der GV beschlossen werden und erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

9. Auflösung und Liquidation des Vereins

Art. 25 Die Auflösung des Vereins kann mit einem Vorstandsbeschluss oder einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Sie ist von der GV zu beschliessen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 26 Nach beschlossener Auflösung wird das Vereinsvermögen der Schützengesellschaft der Stadt Zürich vermacht. Sollte die Schützengesellschaft der Stadt Zürich zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, wird das Vereinsvermögen zu Gunsten der Nachwuchs-förderung des Schiesssportes zu gleichen Teilen dem ZHSV und dem SSV vermacht.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 17.4.2024 angenommen worden und treten sofort in Kraft. Frühere Statuten werden dadurch ersetzt.

Zürich, 30.4.2024

Der Präsident

John R. Hüssy

Der Aktuar

Othmar Frey